

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB §§ 242, 2327, 2329

Ein Erbe, der einen vom Erblasser beschenkten Nichterben auf Ergänzung seines Pflichtteils nach § 2329 BGB in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, dem Beschenkten Auskunft über die Geschenke zu geben, die er selbst vom Erblasser empfangen hat.

BGB §§ 2303, 2312, 2325, 2329

Bei der Berechnung des Pflichtteilsergänzungsanspruchs kann ein geschenktes Landgut mit dem Ertragswert anzurechnen sein. (Bestätigung von RG, Recht 1911, 2169).

BGB § 2303; LAG § 199

Eine - nicht abgelöste - Hypothekengewinnabgabe ist für die Berechnung des Pflichtteils nicht mit dem Ablösungsbetrag, sondern mit dem Kapitalwert anzusetzen (Ergänzung zu BGHZ 14, 368).

BGH, Urt.v. 4. Mai 1964 - III ZR 159/63 OLG Schleswig
LG Itzehoe

III_ZR_159/63

Verkündet am 4. Mai 1964
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Gärtners Ernst K [REDACTED] in Q [REDACTED] Krs. P [REDACTED],
H [REDACTED] weg [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Frau Ella S [REDACTED] geb. C [REDACTED], C [REDACTED]
Krs. P [REDACTED], Ki [REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 23. März 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter
Dr. Beyer, Dr. Hußla, Keßler und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil
des 5. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen
Oberlandesgerichts in Schleswig vom 17. Mai 1963
aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten Ver-
handlung und Entscheidung, auch über die Kosten
des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist kraft Gesetzes die Alleinerbin ihres am 10. April 1960, nach ihrem Vortrag vermögenslos, verstorbenen Vaters Berthold C [REDACTED]. Sie verlangt die Ergänzung ihres Pflichtteils von dem Beklagten, ihrem Enkel, weil Berthold C [REDACTED] diesem seinen Grundbesitz nebst Zubehör durch Rechtsgeschäft unter Lebenden geschenkt hat. Der Beklagte hat ihr, um den Anspruch abzugelten, 8 069 DM nebst Zinsen bezahlt. Die Klägerin errechnet sich einen weitaus höheren Anspruch.

Berthold C [REDACTED] war Eigentümer des im Grundbuch für C [REDACTED] Band [REDACTED] Blatt [REDACTED] und Blatt [REDACTED], 1031 eingetragenen Grundbesitzes. Er hatte diesen zum Teil vor dem ersten Weltkrieg erworben und durch Zukauf vergrößert, dann aber wieder Grundstücke abveräußert. Durch Beschluß des Amentengerichts in Pinneberg vom 7. Juni 1934 wurde festgestellt, daß der damals rd. 23 ha große Besitz kein Erbhof sei. In dem Beschluß ist ausgeführt, Berthold C [REDACTED] selbst sei Klempner; er habe das Land als Kapitalsanlage zusammengekauft und es dauernd verpachtet. Lediglich 10 - 15 "Tonnen" Land seien von ihm selbst aufgeforstet worden, um darauf Tannen zu ziehen und so eine Verzinsung des hineingesteckten Kapitals zu erzielen. Nach 1945 wurde der Besitz in die Höferrolle eingetragen; auf den Antrag des Berthold C [REDACTED] stellte jedoch das Landwirtschaftsgericht in Pinneberg am 29. Januar 1952 fest, daß der Grundbesitz kein Hof im Sinne der Höfeordnung sei. Der Besitz war damals 12,4884 ha groß und bestand im wesentlichen aus drei räumlich getrennten Flächen, nämlich einem Hausgrundstück mit einem Landhaus, Wirt-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



schaftsgebäuden und anschließend landwirtschaftlich genutzten Gelände in der Größe von rd. 1,7 ha, einer Wiese von rd. 2,9 ha und einem Acker von rd. 7,5 ha.

Am 1. März 1953 bestellte Berthold C. [REDACTED] der Tochter der Klägerin und Mutter des Beklagten, Betty [REDACTED] geschiedenen Kr. [REDACTED] geborenen S. [REDACTED], ein lebenslängliches Wohnrecht an dem Hause. Durch notariellen Vertrag vom gleichen Tage übertrug er den angeführten Grundbesitz mit den darauf befindlichen Baulichkeiten, dem vorhandenen Inventar, Gartengerät, Mobiliar, den Haushaltsgegenständen und sonstigem Zubehör schenkweise auf den Beklagten. In § 4 des Vertrages räumte der Beklagte dem Veräußerer und dessen Ehefrau bis an das Lebensende des Letztlebenden einen uneingeschränkten Nießbrauch an dem Grundvermögen nebst Inventar, Immobilien und Hausratsgegenständen ein. Berthold C. [REDACTED] war damals 82 Jahre, seine Ehefrau 75 Jahre alt. Der Wert des Nießbrauchsrechts ist damals mit jährlich 3 000 DM angegeben worden. Der Beklagte verpflichtete sich weiter, die im Grundbuch von Q. [REDACTED] Band [REDACTED] Blatt [REDACTED] für die Spar- und Darlehenskasse in Q. [REDACTED] eingetragene Hypothek von 3 000 RM einschließlich der hieraus entstandenen Hypothekengewinnabgabe zu übernehmen. Ferner übernahm er die aus dem Wohnrecht seiner Mutter sich ergebenden Verpflichtungen.

Die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen waren seit 1946 verpachtet. Der Beklagte hat das Pachtverhältnis bis zum 1. März 1963 fortgesetzt. Die nießbrauchsberechtigte Mutter der Klägerin ist bereits am 1. Dezember 1954 verstorben.

Auf Antrag des Beklagten hatte das Landwirtschaftsgericht in Pinneberg durch Beschluß vom 8. Dezember 1960 die Hofeigenschaft des Grundbesitzes festgestellt. Diesen

Beschluß hat die Klägerin mit der Beschwerde angefochten. Der Beklagte hat daraufhin seinen Antrag zurückgenommen, und der Senat für Landwirtschaftssachen des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts hat durch Beschluß vom 31. Mai 1961 den Beschluß des Landwirtschaftsgerichts in Pinneberg vom 8. Dezember 1960 aufgehoben.

Die Klägerin trägt vor: Der Besitz mit einem Landhaus in villenmäßiger Aufmachung und einem Wohn- und Wirtschaftsgebäude habe zur Zeit der Schenkung einen Wert von 150 000 DM besessen. Die Ländereien lägen zum Teil im Baugebiet von C [REDACTED]. Etwa 5 ha des Besitzes würden alsbald in das Baugebiet einbezogen werden. Das Nießbrauchrecht sei mit 3 000 DM jährlich zu hoch bewertet. Die Klägerin meint weiter, die zwischenzeitliche Wert- und Preissteigerung bis 1960 sei wenigstens in gewissem Umfange zu berücksichtigen. Es komme nicht auf die am 1. April 1953 geltenden Stopppreise, sondern auf den inneren Wert des Grundbesitzes an. Sie trägt weiter vor, der Nachlaß habe noch wertvolle Schmuckgegenstände enthalten, die der Beklagte in Besitz genommen und deren Herausgabe er verweigert habe.

Die Klägerin hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, 20 000 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 10. April 1960 zu zahlen und wegen eines Betrages von 20 000 DM die Zwangsvollstreckung in das Grundvermögen C [REDACTED] Band [REDACTED] Blatt [REDACTED] und Band [REDACTED] Blatt [REDACTED] zu dulden.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er bestreitet den Vortrag der Klägerin und hat, teilweise erst im zweiten Rechtszug, vorgetragen: Zum Nachlaß des Berthold C [REDACTED] hätten mindestens noch Forderungen an die Klägerin oder ihren Ehemann gehört, dem der Erblasser in den Jahren 1931 bis 1933 finanziell geholfen

habe, weiter habe die Klägerin anzurechnende Schenkungen im Werte von 50 000 RM vom Erblasser erhalten. Der Grundbesitz sei nach dem Preisstand von 1953 zu bewerten; maßgebend sei der Ertragswert, da es sich um ein Landgut handele. Dieser betrage 30 200 DM. Die gesamten Grundstücke seien mit Ausnahme des vorderen Wohnhauses von 1946 bis 1962 für monatlich 125 RM bzw. DM verpachtet gewesen; die Pächterin habe außerdem noch die Grundstückslasten und die Gebäudeversicherung mit jährlich rd. 500 DM getragen. Es könnten nicht Teile des Besitzes als Baugelände bewertet werden; ob sie in Zukunft bebaut werden könnten, wisse er nicht, im übrigen beabsichtige er auf dem Besitz einen Gärtnereibetrieb zu führen; zu diesem Zweck habe er eine Gärtnerlehre durchgemacht. - Er habe bereits 2 ha Land als Baumschule angelegt und werde diese noch vergrößern. Den übrigen Besitz nutze er zusammen mit einem anderen landwirtschaftlich. - An Schmuck habe er lediglich zu seiner Konfirmation einen Ring erhalten.

Die Klägerin bestreitet, außer den üblichen Gelegenheitsgeschenken Schenkungen oder sonstige Zuwendungen erhalten zu haben mit Ausnahme eines Betrages von 2 000 RM, den ihr Ehemann im Jahre 1932 als Darlehen erhalten und auf dessen Rückzahlung ihr Vater in der Folge verzichtet habe.

Das Landgericht hat ein schriftliches Gutachten des Grundstücksmaklers Seehase eingeholt und den Beklagten verurteilt, die Zwangsvollstreckung in das Grundvermögen Q [REDACTED] Band [REDACTED] Bl. [REDACTED] und Band [REDACTED] Bl. 1031 in Höhe von 20 000 DM nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 10. April 1960 zu dulden; dem Zahlungsantrag

hat es keine selbständige Bedeutung zugemessen und ihn deshalb im Urteilssatz nicht besonders verbeschieden.

Die Berufung des Beklagten ist zurückgewiesen worden. Mit seiner Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Als gesetzliche Alleinerbin ihres Vaters kann die Klägerin die Hälfte des Wertes der dem Beklagten gemachten Geschenke als Ergänzung ihres Pflichtteils fordern, wenn und soweit ihr Pflichtteilsanspruch nicht durch den Wert des Nachlasses oder von Geschenken gedeckt ist, die sie selbst vom Erblasser empfangen hat (§§ 1924, 2303, 2305, 2325, 2329, 2327 BGB).

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß weder Nachlaßgegenstände noch von der Klägerin empfangene Geschenke zu berücksichtigen seien; es hat den Wert der geschenkten Grundstücke mit 90 000 DM angesetzt und ausgeführt, von diesem Betrage seien höchstens Posten im Gesamtbetrag von rund 31 500 DM abzusetzen (Nießbrauch 21 000 DM, Wohnungsrecht 9 600 DM, Resthypothek 300 DM, 2 Hypothekengewinnabgaben 915 und 2 047 DM; zusammengerechnet ergeben diese Beträge jedoch 33 862 DM; wie sich der Betrag von 31 450 DM errechnet (BU S. 29), ist nicht ersichtlich). Das Berufungsgericht kommt zu dem Ergebnis, der Klagsanspruch sei in voller Höhe begründet, weil der Pflichtteilsergänzungsanspruch der Klägerin den bereits bezahlten Betrag von 8 069 DM um mehr als den eingeklagten Betrag von 20 000 DM übersteige.

II.

Der Beklagte hat im Berufungsverfahren die Vernehmung der Klägerin als Partei zum Beweise seiner Behauptung beantragt, die Klägerin habe schenkweise Werte im Betrage von 50 000 RM oder DM von ihrem Vater erhalten (Schriftsatz vom 6. März 1963). Das Berufungsgericht hat diesen Antrag nicht stattgegeben, weil die Beweisfrage nicht genügend substantiiert sei und der Beweis Antrag auf Ausforschung hinauslaufe (BU S. 20). Die Revision rügt das als fehlerhaft und bringt insbesondere vor: Niemand sei gehindert, in einem Rechtsstreit Behauptungen einzuführen, über die er keine ausreichende Kenntnis habe, für deren Richtigkeit aber z.B. die Lebenserfahrung oder begründete Vermutungen oder auch nur eine gewisse Wahrscheinlichkeit sprächen. Die Meinung des Berufungsgerichts laufe darauf hinaus, daß nur solche Behauptungen Gegenstand eines Beweises sein könnten, für die der Behauptende einen entsprechenden Anhalt habe und die er dementsprechend mit Einzelheiten zu belegen vermöge. Darin liege eine unzulässige Beschränkung der Parteirechte. Die Zulässigkeit eines Beweises könne nicht von dem zufälligen Umstand abhängig gemacht werden, ob der Behauptende mehr oder weniger konkrete Einzelheiten erfahren habe oder nicht. Die Meinung des Berufungsgerichts werde dazu führen, daß aus einer allgemeinen Behauptung, für die gewisse Gründe sprächen, willkürlich konkreter klingende Einzelbehauptungen gemacht würden. Der Prozeßwahrheit werde ein besserer Dienst geleistet, wenn auch allgemeine Behauptungen zugelassen und eine Parteivernehmung darüber angeordnet würden. In Wirklichkeit verbiete das Gesetz die Ausforschung des Gegners nicht, es lege im Gegenteil jeder

Partei die Pflicht auf, ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben und sich über die vom Gegner behaupteten Tatsachen zu erklären (§ 138 ZPO), und mache außerdem dem Richter zur Pflicht, auf vollständige Erklärungen der Parteien über alle erheblichen Tatsachen hinzuwirken. Die Aufstellung einer allgemeinen Parteibehauptung mit dem Ziel, eine Erklärung des Gegners dazu herbeizuführen, liege in derselben Richtung und sei ein legitimes Anliegen jeder Prozeßpartei. Eine Einschränkung des Rechts jeder Partei, solche Behauptungen mit dem Ziel einer Erklärung des Gegners aufzustellen, sei nur unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des Rechtsmißbrauchs denkbar. Ein solcher liege nicht vor, wenn eine Erklärung des Prozeßgegners über Umstände verlangt werde, die sehr wohl zutreffen könnten und für die nach der Lebenserfahrung eine gewisse Wahrscheinlichkeit oder auch nur eine annehmbare Möglichkeit spreche. Das treffe hier zu; daß ein in guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebender Mann seiner einzigen Tochter bei Lebzeiten Zuwendungen mache, sei häufig. Der Beklagte könne nähere Einzelheiten hierüber nicht wissen. Der Klägerin andererseits sei zuzumuten, darüber erschöpfende und ins Einzelne gehende Erklärungen abzugeben.

Die Rüge ist im Ergebnis begründet. Zwar kann dem Vorbringen der Revision in dieser Allgemeinheit nicht zugestimmt werden. Insbesondere kann ein Mißbrauch - gleichgültig, ob für die fraglichen Umstände eine gewisse Wahrscheinlichkeit vorliegt oder nicht - auch dann gegeben sein, wenn eine Partei versucht, durch verfahrensrechtliche Kunstgriffe den Gegner zu einer Auskunft zu veranlassen, auf die sie nach sachlichem Recht keinen Anspruch

hat. Regelmäßig ist auch ein Mißbrauch anzunehmen, wenn der Beweisantrag nicht dazu dient, bestrittene erhebliche Tatsachen, die den Anspruch oder aber Einwendungen und Einreden begründen sollen, zu beweisen, sondern den Zweck hat, diese Tatsachen erst in Erfahrung zu bringen. Denn grundsätzlich ist keine Partei gehalten, dem Gegner für seinen Prozeßsieg das Material zu verschaffen, über das er nicht schon von sich aus verfügt (BGH NJW 1958, 1491; Dunz NJW 1956, 769 mit weiteren Nachweisen; s. auch RG in ERR 1928, 1940; 1940, 619). Mit Recht hat es deshalb die Rechtsprechung, auch die des Bundesgerichtshofs (BGHZ 5, 302, 306/7; LM Nr. 2 zu § 158 GVG, s. weiter das zur Veröffentlichung vorgesehene Urteil v. 12. Februar 1964 - IV ZR 46/63), als unzulässig erachtet, bei Streit über die Vaterschaft eines unehelichen Kindes Beweis über Mehrverkehr der Mutter während der Empfängniszeit zu erheben, solange es an jedem Anhaltspunkt für die Annahme eines solchen Verkehrs fehlt. Im vorliegenden Fall hat der Kläger, wie das Berufungsgericht zutreffend hervorhebt, keinerlei nähere Angaben über irgendwelche Schenkungsakte gemacht. Die Behauptung, die Klägerin habe Schenkungen im Werte von 50 000 RM oder DM erhalten, ist vom Berufungsgericht zutreffend nicht als konkrete Angabe gewertet worden, weil sie offensichtlich ohne Unterlagen aufs Geratewohl gemacht worden ist. Der Beweissatz, der ohne Berücksichtigung dieser Zahlenangabe bleibt, nämlich daß die Klägerin vom Erblasser Schenkungen erhalten habe, läuft tatsächlich, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, darauf hinaus, daß der Beklagte ihm bisher unbekannte Tatsachen zu erfahren sucht, aus denen er Einwendungen gegen den Klageanspruch herleiten kann.

Gleichwohl kann sein Beweisantrag auf Grund der hier gegebenen besonderen Sach- und Rechtslage nicht als zu unbestimmt oder mißbräuchlich und deshalb als unzulässig angesehen werden: Nach § 2327 BGB ist ein Geschenk, das der Pflichtteilsberechtigte selbst erhalten hat - gleichgültig wann (RGZ 69, 389; BGH LM § 2327 Nr. 1 = MDR 1962, 557) -, dem Nachlaß in gleicher Weise hinzuzurechnen wie das dem Dritten gemachte Geschenk und zugleich dem Pflichtteilsberechtigten auf die Ergänzung anzurechnen. Macht wie im vorliegenden Falle der Alleinerbe den Pflichtteilsergänzungsanspruch gegen den Beschenkten geltend (§ 2329 Abs. 1 Satz 2 BGB), so hat er zur Berechnung des ihm gebührenden Betrages den Bestand des Nachlasses darzulegen (RGZ 84, 207; RG in JW 1916, 1117; BGB-RGRK 11. Aufl. § 2329 Anm. 24). Dazu gehört notwendig auch die Angabe von Schenkungen, die er selbst erhalten hat, denn ohne deren Berücksichtigung kann der Anspruch nicht richtig berechnet werden. Der Beschenkte, von dem die Ergänzung des Pflichtteils begehrt wird, kann vom fordernden Erben Auskunft über diese Schenkungen verlangen. Nach gefestigter Rechtsprechung muß die Auskunft, die der Erbe dem Pflichtteilsberechtigten nach § 2314 BGB zu erteilen hat, um die Errechnung des Pflichtteilsanspruchs zu ermöglichen, auch die Schenkungen erfassen, aus denen sich ein Anspruch auf Pflichtteilsergänzung ergeben kann (BGHZ 33, 373; BGH NJW 1962, 245; BGB-RGRK § 2314 Anm. 8 mit weiteren Nachweisen). Der Grund, der zu dieser Rechtsprechung geführt hat, daß nämlich der Anspruch ohne diese Angaben nicht richtig errechnet werden kann, trifft auch dann zu, wenn der Erbe selbst Pflichtteilsergänzungsansprüche gegen einen Beschenkten geltend macht. Zwar sieht im Falle des § 2314 das Gesetz einen Anspruch auf

Auskunft ausdrücklich vor und in dem hier vorliegenden Falle nicht. Gleichwohl steht dem Beschenkten gegen den die Pflichtteilsergänzung fordernden Alleinerben ein materiellrechtlicher Anspruch auf Auskunft über die Geschenke zu, die der Erbe selbst vom Erblasser empfangen hat. Die Rechtsprechung hat das Bestehen eines Anspruchs auf Auskunft nach den Grundsätzen von Treu und Glauben bei denjenigen Rechtsverhältnissen angenommen, deren Wesen es mit sich bringt, daß der Berechtigte entschuldbarerweise über das Bestehen und den Umfang seines Rechtes im Ungewissen ist, während der Verpflichtete in der Lage ist, die Auskunft unschwer zu erteilen, wobei die Ungewißheit aus dem besonderen Wesen des Rechtsverhältnisses herrühren muß (BGHZ 10, 385, 387; BGH NJW 1957, 1026; LM § 259 BGB Nr. 2; BGB RGRK 11. Aufl. § 242 Anm. 29, § 260 Anm. 1; Staudinger-Weber BGB 11. Aufl. § 242 Anm. A 814 ff; Soergel BGB 9. Aufl. § 242 Anm. 87, § 260 Anm. 4; Palandt BGB 22. Aufl. § 242 Anm. 4 b, § 260 Anm. 3 c; LM Anm. Johannsen zu § 2287 BGB Nr. 4). Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Das zwischen den Parteien bestehende Rechtsverhältnis kann nicht ordnungsgemäß abgewickelt werden, wenn die Klägerin nicht über den Empfang von Geschenken des Erblassers Auskunft gibt. Sie ist dazu nach Lage der Dinge imstande, während beim Beklagten die Unkenntnis der Vorgänge entschuldbar erscheint. Die Auskunftspflicht entfällt nicht deshalb, weil es in den von der angeführten Rechtsprechung behandelten Fällen regelmäßig der Berechtigte ist, der Auskunft verlangen kann, um Grundlagen für die Berechnung der Höhe seines Anspruchs zu gewinnen; was hier für die Ansprüche des Berechtigten gilt, muß auch

zugunsten der Einwendungen des Verpflichteten gelten. Etwas Abweichendes ergibt sich auch nicht daraus, daß in BGHZ 18, 67, 70 dem Alleinerben, der die Ergänzung seines Pflichtteils von einem Beschenkten fordert, ein Anspruch auf Auskunft versagt worden ist. Denn diese Entscheidung ist damit begründet, daß ein Rechtsverhältnis zwischen dem Erben und dem Beschenkten, aus dem ein Auskunftsanspruch hergeleitet werden könne, nicht anzunehmen sei, so lange nicht die Schenkung und der daraus sich ergebende Herausgabeanspruch für jeden einzelnen Gegenstand dargetan sei. Dagegen ist im vorliegenden Fall ein Rechtsverhältnis zwischen den Parteien bereits begründet, wie keiner näheren Darlegung bedarf.

Ungeachtet der Auskunftspflicht der Klägerin trifft den Beklagten die Beweislast für seinen Vortrag, die Klägerin habe Schenkungen vom Erblasser erhalten (Staudinger BGB 11. Aufl. § 2327 Anm. 7). Denn nach den allgemeinen Regeln muß er die Tatsachen beweisen, auf die er seine Einwendungen gegen den Klaganspruch stützt. - Wie die Revision zutreffend ausführt, ist es nach der Lebenserfahrung nicht unwahrscheinlich, daß der wohlhabende Erblasser seiner Tochter Zuwendungen gemacht hat. Die Klägerin ist, wie ausgeführt, verpflichtet, über derartige Zuwendungen Auskunft zu geben; beim Beklagten hingegen kann mindestens eine umfassende und zuverlässige Kenntnis etwaiger Zuwendungen seines Urgroßvaters an seine Großmutter schon aus zeitlichen Gründen nicht vorausgesetzt werden. Unter diesen Umständen kann ein auf spezifizierte Behauptungen aufgebauter Beweisantrag vom Beklagten nicht erwartet und gefordert werden. Es muß vielmehr genügen, daß der Beklagte die allgemeine, unzweifelhaft erhebliche Behauptung

unter Beweis stellt, die Klägerin habe Zuwendungen vom Erblasser erhalten; dieser Beweisanspruch entbehrt weder der erforderlichen Bestimmtheit, noch erstrebt er eine unzulässige Ausforschung. Würde er nicht zugelassen, dann wäre der Beklagte praktisch nicht in der Lage, eine Überprüfung des Vortrags der Klägerin, sie habe keine Zuwendungen erhalten, im Beweisverfahren zu erreichen. Darin, daß das Berufungsgericht dem Antrag auf Vernehmung der Beklagten nicht stattgegeben hat, liegt daher ein verfahrensrechtlicher Verstoß, auf dem das Berufungsurteil beruhen kann (§§ 282, 445, 549 ZPO).

III.

1. Das Berufungsgericht hat seiner Entscheidung den Verkehrswert der geschenkten Grundstücke zugrunde gelegt. Die Revision macht demgegenüber geltend, bei dem geschenkten Grundbesitz handele es sich um ein Landgut; nach den hier anwendbaren Bestimmungen der §§ 2312, 2049 BGB sei der Grundbesitz daher auch für die Errechnung des Pflichtteilsergänzungsanspruchs nur mit dem Ertragswert anzurechnen, der hinter dem Verkehrswert weit zurückbleibe. Das Berufungsgericht hat die Frage, ob der Besitz rechtlich als Landgut anzusehen sei, offengelassen und die genannten Bestimmungen deshalb für unanwendbar gehalten, weil sie nach § 2312 Abs. 3 BGB nur zum Zuge kämen, wenn der Erwerber des Landguts zu den in § 2303 BGB bezeichneten pflichtteilsberechtigten Personen gehöre; das treffe für den Beklagten als entfernteren Abkömmling des Erblassers nach § 2309 BGB nicht zu. Der Revision ist zuzugeben, daß diese Begründung nicht zutrifft. Vielmehr ist der

von Planck, BGB 4. Aufl. § 2312 Anm. 4; Staudinger BGB 11. Aufl. § 2312 Anm. 3; Palandt BGB 22. Aufl. § 2312 Anm. 2; Lange, Erbrecht § 39 VI 2 c Anm. 9 (S. 447); Goller BWNöZ 1959, 18 vertretenen Meinung zu folgen, wonach es für die Anwendung des § 2312 BGB genügt, wenn der Erwerber des Landguts dem Kreise der nach § 2303 BGB pflichtteilsberechtigten Personen angehört, mag ihm auch selbst ein Pflichtteilsanspruch deshalb nicht zustehen, weil er nach § 2309 BGB durch einen näheren Abkömmling des Erblassers ausgeschlossen ist. Mit dem Zweck der in §§ 2049, 2312 BGB niedergelegten Bestimmungen, dem Übernehmer des Landguts dessen weitere Bewirtschaftung in der bisherigen Weise zu ermöglichen (BGB-RGRK 11. Aufl. § 2049 Anm. 2) und so das Landgut im Besitze der Familie zu erhalten, wäre es schwerlich zu vereinbaren, wenn der in der Anrechnung des niedrigeren Ertragswertes liegende Vorteil nur dem Erwerber zugute kommen sollte, der selbst einen Pflichtteilsanspruch besitzt, nicht aber einem anderen Abkömmling des Erblassers, der im konkreten Falle vielleicht als einziger für die Übernahme des Besitzes geeignet ist, aber selbst keinen Pflichtteilsanspruch hat. Zutreffend weist Goller aaO darauf hin, der Gesetzgeber hätte andernfalls, statt in § 2312 Abs. 3 BGB auf den in § 2303 BGB genannten Personenkreis zu verweisen, ähnlich wie in § 2318 Abs. 3 BGB einfacher sagen können: "wenn der Übernehmer selbst den Pflichtteil fordern kann" oder ähnlich.

2. Die Anwendung der §§ 2312, 2049 BGB scheitert auch nicht daran, daß der Beklagte den Grundbesitz durch einen Vertrag unter Lebenden erworben hat. Wie bereits das Reichsgericht entschieden hat (Warn. Rechtsprechung 1909

Nr. 411 = Recht 1909 Nr. 1781), können Gutsüberlassungsverträge ein starkes erbrechtliches Moment in sich tragen und auf eine Vorverlegung des erbchaftlichen Gutsantritts abzielen. Der Bestimmung des Übernahmepreises im Verträge kann deshalb für die Berechnung des Pflichtteils die gleiche Bedeutung beigemessen werden, wie der in einer letztwilligen Anordnung enthaltenen Bestimmung des Übernahmepreises.

Des weiteren kann nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts auch bei der Berechnung des Pflichtteilsergänzungsanspruchs vom Ertragswert auszugehen sein (RG in Recht 1911, 2169). Dieser Rechtsprechung ist beizutreten; es ist nicht einzusehen, daß der Abkömmling, dem ein Landgut durch Schenkung übertragen wird, bei der Berechnung des Pflichtteils schlechter gestellt werden soll, als ein Abkömmling, der für ein übernommenes Landgut ein gewisses Entgelt bezahlt hat.

3. Der Beklagte kann aber nur dann die Berechnung des Pflichtteils nach dem Ertragswert verlangen, wenn der Erblasser, sei es im Übergabevertrag oder durch letztwillige Verfügung, eine dahingehende Willenserklärung abgegeben hat. Der Fall des § 2312 Abs. 1 BGB (Übernahme des Grundbesitzes durch einen von mehreren Erben), in dem der Ertragswert kraft Gesetzes maßgebend sein kann, liegt nicht vor; da der Erblasser nur einen Erben, die Klägerin, hinterlassen hat, bedarf es vielmehr nach § 2312 Abs. 2 BGB seiner Anordnung, um den Ertragswert zur Grundlage der Pflichtteilsberechnung zu machen (so zutreffend OLG Oldenburg in Recht der Landwirtschaft 1962, 40). Das Berufungsgericht hat zu diesem Punkte, von seinem Standpunkt aus folgerichtig,

keine abschließende Feststellung getroffen, sondern (BU S. 21 unten/22 oben) nur gesagt: "Andererseits müßte aus der Tatsache, daß mit der Schenkung der Erblasser dem Dritten bewußt eine unentgeltliche Zuwendung gemacht hat, statt Grundstücke entgeltlich zu veräußern, unter Umständen gefolgert werden, daß der Erblasser keine Anrechnung und auch keinen Ansatz zu dem Ertragswerte wollte". Damit ist die Frage, ob der Erblasser die Anrechnung des Ertragswerts gewollt habe, weder bejaht noch verneint. Im übrigen begegnet die vom Berufungsgericht angestellte Erwägung Bedenken; wie die Revision zutreffend ausführt, ist aus der Unentgeltlichkeit einer Zuwendung nach der Lebenserfahrung eher zu schließen, daß der Zuwendende den Beschenkten möglichst günstig habe stellen wollen. Das Revisionsgericht muß unter diesen Umständen die Frage, ob der Erblasser die Anrechnung des Ertragswertes angeordnet hat, als offen behandeln mit der Folge, daß für die weitere Prüfung das Bestehen einer solchen Anordnung zu unterstellen ist.

4. Die Berechnung des Pflichtteils nach dem Ertragswert ist trotz einer entsprechenden Anordnung des Erblassers nur dann möglich, wenn die dem Beklagten zugewendeten Grundstücke als "Landgut" im Sinne der §§ 2312, 2049, 98 BGB anzusehen sind. Der Begriff des "Landguts" ist im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht bestimmt. Er setzt nach allgemeiner Ansicht eine Besetzung voraus, die eine zum selbständigen Betrieb der Landwirtschaft einschließlich der Viehzucht oder der Forstwirtschaft geeignete und bestimmte Wirtschaftseinheit darstellt und mit den nötigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden versehen ist (BGB-RGRK 11. Aufl. § 98 Anm. 10; Staudinger BGB

11. Aufl. § 98 Anm. 6; Soergel BGB 9. Aufl. § 98 Anm. 8; Planck BGB 4. Aufl. § 98 Anm. 3 a; Erman BGB 3. Aufl. § 98 Anm. 4; Palandt 22. Aufl. § 98 Anm. 3; Enneccerus-Nipperdey, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Allgem. Teil § 126 Anm. 13; OLG Oldenburg in Recht der Landwirtschaft 1957, 220; 1962, 40). Sie muß eine gewisse Größe erreichen und für den Inhaber eine selbständige Nahrungsquelle darstellen; daß eine Ackernahrung vorliege, ist jedoch nicht erforderlich; eine Besetzung kann auch dann ein Landgut sein, wenn der Inhaber neben der Landwirtschaft einen anderen Beruf ausübt.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, ein Landgut im Sinne des § 98 Abs. 2 BGB verlange nicht nur ein zum selbständigen Betrieb der Landwirtschaft geeignetes, sondern auch ein danach eingerichtetes Grundstück. Für eine sachgemäße landwirtschaftliche Nutzung des Grundbesitzes im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes fehle aber zumindest jegliches lebende und tote Inventar. Ein Baumschulenebetrieb, den der Beklagte jetzt aufbauen wolle, würde den Begriff des Landgutes nicht erfüllen. Er sei gewerblicher Betrieb. Außerdem sei zur Zeit der Schenkung der Grundbesitz als Baumschule nicht eingerichtet gewesen. Eine nach der Schenkung geänderte und neu eingeführte Benutzungsart müsse außer Betracht bleiben. Hinzu komme, daß der Verkäufer den Besitz nur als Kapitalanlage benutzt und betrachtet habe und daß dieser zu keiner Zeit, selbst bei vollständiger Ausstattung mit Inventar und Gerät eine Existenzgrundlage gewesen sei. Das Berufungsgericht neigt also zu der Ansicht, der Besitz sei nicht als Landgut anzusehen; es hat aber diese Frage nicht abschließend beurteilt, weil es, wie ausgeführt, die sonstigen rechtlichen Voraussetzungen für die Anwendung des § 2312 BGB nicht als gegeben angesehen hat.

Die tatrichterlichen Feststellungen geben auch dem Revisionsgericht keine genügende Grundlage für die Beurteilung dieser Rechtsfrage. Für ihre Beantwortung kommt es auf die Verhältnisse an, die zur Zeit der Schenkung, also im Jahre 1953, bestanden haben, die frühere und die spätere Entwicklung sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie Rückschlüsse auf die Verhältnisse des maßgebenden Zeitpunktes zulassen, etwa hinsichtlich der Frage, ob der Besitz zum dauernden Betriebe der Landwirtschaft geeignet und bestimmt war. Der Umstand, daß der Beklagte später eine möglicherweise als gewerblicher Betrieb anzusehende Baumschule auf dem Besitz eingerichtet hat, könnte daher dann ins Gewicht fallen, wenn sich aus ihm ergäbe, daß es nicht möglich oder im maßgebenden Zeitpunkt nicht beabsichtigt war, auf dem Besitz dauernd einen landwirtschaftlichen Betrieb zu unterhalten. - Mangels ausreichender Feststellungen muß das Revisionsgericht von der Möglichkeit ausgehen, daß die Grundstücke und die Wohn- und Wirtschaftsgebäude für den Betrieb einer selbständigen Landwirtschaft ausreichen. Die Verpachtung der Grundstücke und das Fehlen des Inventars machen es nicht unmöglich, den Besitz rechtlich als Landgut zu beurteilen, zumal die - möglicherweise durch die Altersverhältnisse der männlichen Familienangehörigen bedingte - Verpachtung nur vorübergehend war und es vielfach üblich ist, ohne Inventar zu verpachten. Entsprechendes gilt für den Umstand, daß der Beklagte noch einem anderen Erwerb nachgeht.

Daher bedarf es - wenn es auf die Frage ankommt, ob der Besitz im Augenblick der Schenkung rechtlich als Landgut anzusehen war -, noch näherer Feststellungen, insbesondere über die Art und Weise der Bewirtschaftung zur Zeit der Übergabe, unter Umständen zur Gewinnung

eines klareren Gesamtbildes auch in der Zeit vorher und nachher, und der Prüfung, ob im Jahre 1953 eine für den Betrieb der Landwirtschaft geeignete und bestimmte Wirtschaftseinheit vorhanden war. Diese Feststellungen kann das Revisionsgericht nicht treffen. Es ist ihm deshalb nicht möglich zu entscheiden, ob das Berufungsgericht zutreffend vom Verkehrswert des Grundstücks ausgegangen ist.

IV.

Hieraus ergibt sich: Für das Revisionsgericht ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß noch Zuwendungen des Erblassers an die Klägerin festgestellt werden, die sich diese auf ihren Pflichtteilsergänzungsanspruch anrechnen lassen muß. Das Revisionsgericht kann auch nicht abschließend beurteilen, ob der Berechnung des Anspruchs der Ertrags- oder der Verkehrswert der Grundstücke zugrunde zu legen ist. Damit sind tragende Grundlagen des Berufungsurteils in Frage gestellt. Dieses muß daher aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

V.

1. Einer Behandlung der verfahrens- und sachlich-rechtlichen Rügen, mit denen die Revision die vom Berufungsgericht vorgenommene Berechnung des Verkehrswertes angreift, bedarf es unter diesen Umständen an sich nicht. Indessen ist es im Hinblick auf das weitere

Verfahren zweckmäßig, auf sie einzugehen. Die in BGHZ 13, 45, 47 für die Wertberechnung aufgestellten Grundsätze hat das Berufungsgericht entgegen der Ansicht der Revision hinreichend beachtet. Es hat berücksichtigt, daß der Stopppreis den maßgebenden inneren Wert der Grundstücke herabzudrücken vermag. Wenn es ausführt, im Jahre 1953 sei mit einer Aufhebung der Höchstpreisbestimmungen für unbebaute Grundstücke gerechnet worden, so liegt das im Rahmen der der Prüfung des Revisionsgerichts entzogenen Tatsachenwürdigung. Die Frage, ob mit der Möglichkeit der Veräußerung von Grundstücksparzellen zu rechnen sei, hat das Berufungsgericht eingehend geprüft und für das Hausgrundstück bejaht. Es hat hier nicht, wie die Revision meint, einen wesentlichen Gesichtspunkt unberücksichtigt gelassen. Ohne Grund rügt die Revision weiter, das Berufungsgericht habe den Vortrag des Klägers nicht beachtet, daß die nach dem Bundesbaugesetz erforderliche Genehmigung zur geplanten Veräußerung von Teilflächen dieses Grundstücks von den Grundstücksverkehrsbehörden versagt worden sei. Das Berufungsgericht hat zutreffend auf die Verhältnisse des Jahres 1953 abgestellt. Die durch das Bundesbaugesetz später geschaffene Lage durfte es nicht berücksichtigen. - Soweit der Beklagte ausführt, daß die Veräußerung landwirtschaftlicher Grundstücke auch jetzt noch einer Genehmigungspflicht unterliege und sich daher für solche Grundstücke eine freie Preisbildung bis heute nicht entwickelt habe, kann er diesen vom Berufungsgericht nicht ausdrücklich behandelten Gesichtspunkt in der weiteren Verhandlung geltend machen.

2. Die Revision rügt weiter, das Berufungsgericht habe die vom Beklagten in der Klagebeantwortung angegebenen Werte für den Nießbrauch und das Wohnrecht ein-

gesetzt, obwohl diese Werte vom Beklagten auf Grund seiner - niedrigen - Schätzung des Grundstückswerts errechnet worden seien; nachdem das Berufungsgericht zu einer höheren Bewertung gelangt sei, habe es diese Grundlage der Bewertung der beiden Rechte nicht übersehen dürfen, weil sich bei Zugrundelegung eines höheren Grundstückswertes auch höhere Werte für diese Lasten ergeben hätten. Die Rüge geht nach dem bisherigen Sachvortrag des Beklagten fehl. Die Leistungen, die der Erwerber bei einer Grundstücksüberlassung übernimmt, die sich wie hier rechtlich als sogenannte gemischte Schenkung darstellt, sind mit dem Werte anzusetzen, den sie zur Zeit der Grundstücksüberlassung besitzen (RG in JW 1916, 1117). Davon geht das Berufungsgericht zutreffend aus. Wie es weiter richtig ausführt (BU S. 29), hat der Beklagte keine schlüssige Berechnungsgrundlage für die Beträge gegeben, die er zum Ausgleich des Nießbrauchs und des Wohnrechts in Höhe von 21 000 und 9 600 DM vom Grundstückswert absetzt. Schon aus diesem Grunde entfiel für das Berufungsgericht die Möglichkeit zu höheren Beträgen als den vom Beklagten geltend gemachten und als zutreffend unterstellten zu gelangen. Der Beklagte hat weiter bisher auch nicht dargetan, wieso ein höherer Ansatz des Grundstückswerts eine höhere Bewertung dieser Lasten rechtfertige. Denn der vom Berufungsgericht errechnete höhere Wert beruht auf der Annahme höherer Sachwerte, insbesondere höherer Grundstückspreise und es fehlt bisher jeder spezifizierte Vortrag, daß, warum und inwieweit der höhere Sachwert, der sich auf den Umfang der Nutzungen nicht auswirkt - jedenfalls ist in dieser Hinsicht nichts vorgetragen -, gleichwohl dazu führen sollte, auch diese höher zu bewerten. Soweit sich der Beklagte in der Revisionsverhandlung darauf .

berufen hat, der Mißbrauch und das Wohnrecht hätten zu einer Ermäßigung des Verkehrswerts geführt, die über die für die beiden Rechte abgesetzten Beträge hinaus gehe, handelt es sich um einen neuen zudem bis jetzt nicht genügend spezifizierten Vortrag, auf den das Revisionsgericht nicht eingehen kann; der Beklagte hat Gelegenheit, ihm bei der erneuten Verhandlung in der Tatsacheninstanz vorzubringen.

3. Mit Recht rügt dagegen die Revision, daß das Berufungsgericht die Hypothekengewinnabgaben nur mit den Ablösungsbeträgen von 915 und 2 047 LM berücksichtigt hat (BU S. 29). Das Berufungsgericht hat das nicht näher begründet. Der Bundesgerichtshof hat die nach dem Lastenausgleichsgesetz zu entrichtende Vermögensabgabe für die Pflichtteilsberechnung nicht mit dem Ablösungswert nach § 199 LAG, sondern mit dem Zeitwert nach § 77 LAG angesetzt (BGHZ 14, 368). Die Begründung dieser Entscheidung, insbesondere der Gesichtspunkt (vgl. S 376 f), daß die Bestandteile des Nachlasses mit ihrem gemeinen Wert anzusetzen seien, trifft auch für die Hypothekengewinnabgabe zu, die ebenso wie die Vermögensabgabe eine Ausgleichsabgabe darstellt (§ 3 LAG). Auch für sie ist deshalb nicht der Ablösungsbetrag anzusetzen. Eine besondere Bestimmung ähnlich der des § 77 LAG, der für die Vermögensabgabe einen bestimmten Zeitwert vorsieht, besteht für die Hypothekengewinnabgabe nicht; für die Schaffung einer solchen Bestimmung bestand auch kein Anlaß, weil bei der Hypothekengewinnabgabe Tilgungs- und Zinssatz feststehen und der jeweilige Kapitalwert der Schuld errechnet werden kann (vgl. §§ 219, 105, 106 LAG;

Harmening LAG § 219 Anm. 7). Grundsätzlich ist daher die Hypothekengewinnabgabe mit dem Kapitalwert anzusetzen, den sie im Zeitwert der Schenkung besaß. Ob etwa der von der Klägerin behauptete Teilerlaß (Schriftsatz vom 8. Januar 1963 S. 7) dazu führt, einen entsprechenden Betrag nicht anzurechnen, bedarf - falls es hierauf ankommen sollte - noch der Klärung, insbesondere auch in der Richtung, ob zur Zeit der Übergabe der Erlaß bereits verfügt war oder in sicherer Erwartung stand.

4. Bei der etwaigen Errechnung des Pflichtteils-ergänzungsanspruchs wird das Berufungsgericht auch zu berücksichtigen haben, daß der Beklagte neben den Grundstückswerten sich auch den ihm ebenfalls unentgeltlich überlassenen Hausrat im Werte von DM 200 als Schenkung anrechnen lassen muß.

5. Auch wird gegebenenfalls zu prüfen sein, ob die Klägerin sich den Betrag von RM 2 000 anrechnen lassen muß, den der Erblasser ihr und ihrem Ehemann im Jahre 1936 oder 1937 schenkweise überlassen hat (vgl. S. 20 Berufungsurteil). Für die dabei vielleicht entscheidungserheblichen Rechtsfragen sei auf das Urteil vom 21. März 1962 - V ZR 169/60 (LM Nr. 1 zu § 2327 BGB) verwiesen.

Dr. Pagendarm

Keßler

Dr. Beyer

Dr. Reinhardt

Dr. Hußla